



Finanzordnung

der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH
(OLBW-FinO)

Herausgeber:

OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH
Goethestr. 9
70174 Stuttgart

Amtsgericht Stuttgart HRB 797583

Geschäftsführer:
Frank Thumm (Vors.)
Thorsten Kratzner
Felix Wiedemann

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
§ 1 Erstattung von Auslagen für Ehrenamtliche	4
§ 2 Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz für Schiedsrichter	5
§ 3 Gebühren im Rahmen der Zulassung zum Spielbetrieb.....	6
§ 4 Medienpauschale; Scoutingfeed/Analysepaket.....	6
§ 5 Gebühren für Spielverlegungen	6
§ 6 Kosten und Gebühren in Verfahren vor den Rechtsorganen.....	7
§ 7 Auslagenersatz.....	7
§ 8 Kostenfestsetzung.....	7
§ 9 Gebühren für Gnadengesuche	7
§ 10 Einzugsermächtigungsverfahren	8
§ 11 Zeitpunkt des Inkrafttretens	8

Präambel

Die Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“) ist eine Gesellschaft der drei baden-württembergischen Fußballlandesverbände bfv, SBFV und wfv (nachfolgend zusammen auch „Gesellschafterverbände“). Sie ist Spielklassenträgerin der Oberligen Baden-Württemberg der Herren, der Frauen sowie der Jugend ab dem Spieljahr 2025/26.

Die OLBW regelt die finanziellen Angelegenheit sowohl im Innenverhältnis als auch im Verhältnis zu den teilnehmenden Vereinen sowie den Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten in dieser Finanzordnung (nachfolgend auch „OLBW-FinO“).

Die OLBW-FinO gilt in ihrer sprachlichen Fassung grundsätzlich geschlechtsunabhängig. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden – soweit Regelungen nicht ausdrücklich nur für Spielerinnen oder Spieler gelten – auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet.

§ 1 Erstattung von Auslagen für Ehrenamtliche

Die Erstattung der Auslagen (Tage- und Sitzungsgeld, Erstattung von Fahrtkosten, Übernachtungskosten) ist für alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung, der Schiedsrichter-Kommission, der Fachgruppen und Rechtsorgane wie folgt geregelt;

(1) Tage- und Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an einer Sitzung und bei Dienstreisen (jeweils von mind. 1,5 Stunden) erhalten ehrenamtliche Mitarbeiter ein Tage- und Sitzungsgeld von 20 Euro.

Für Sitzungen, die im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden, können entsprechende Tage- und Sitzungsgelder abgerechnet werden, auch wenn die Wohnung nicht verlassen wird.

Bei Sitzungen kann die Auszahlung von der Vorlage eines Sitzungsprotokolls abhängig gemacht werden, das mindestens die Teilnehmer, die Sitzungsdauer sowie die Beratungs- und Beschlussgegenstände ausweist.

(2) Fahrtkosten

Reisen sind möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Kraftfahrzeuge können benützt werden, wenn und soweit besondere Gründe dies rechtfertigen. Für Reisen mit der Bundesbahn werden die Kosten der 2. Wagenklasse vergütet, über 200 km einfach die der 1. Wagenklasse. Die Erstattung der Auslagen erfolgt ausschließlich gegen Vorlage der Zahlungsbelege.

Für Dienstreisen mit Kraftwagen werden für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 EUR, bei Benutzung eines Motorrads/Motorrollers/Mopeds/Mofas 0,20 EUR vergütet. In der Vergütung sind mitgenommene Personen eingeschlossen. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

(3) Übernachtungskosten

Für notwendige Übernachtungen werden gegen Vorlage der Hotelrechnung die tatsächlichen Kosten ersetzt.

(4) Ehrenamtszuschale

Die in Abs. 1 genannten Tage- und Sitzungsgelder werden im Rahmen und bis zur Höhe des Freibetrags für ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß § 3 Nr. 26a EStG (derzeit 840 Euro

jährlich) steuerfrei gewährt. Der Empfänger ist verpflichtet, diese Beträge im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben.

Der Empfänger hat der OLBW schriftlich zu bestätigen, ob und in welchem Umfang der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG für das laufende Kalenderjahr in Anspruch genommen werden kann.

Liegt eine solche Bestätigung nicht vor oder ist der Freibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeschöpft, werden Tage- und Sitzungsgelder nur in Höhe und unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 4a EStG (Verpflegungsmehraufwand) gewährt.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz für Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten erhalten für jede Spielleitung Fahrtkostenersatz sowie eine grundsätzlich steuerpflichtige Aufwandsentschädigung. Die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sind für die ordnungsgemäße Versteuerung selbst verantwortlich. In der Aufwandsentschädigung sind die Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung zum Spiel enthalten.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter in den Oberligen Baden-Württemberg betragen:
 - a) Oberliga Baden-Württemberg der Herren

- Schiedsrichter	100,00 EUR
- Schiedsrichter-Assistent	50,00 EUR
 - b) Oberliga Baden-Württemberg der Frauen

- Schiedsrichter	45,00 EUR
------------------	-----------
 - c) EnBW-Oberliga der A- und B-Junioren

- Schiedsrichter	45,00 EUR
- Schiedsrichter-Assistent	22,50 EUR
 - d) EnBW-Oberliga der C-Junioren u. B-Juniorinnen

- Schiedsrichter	35,00 EUR
------------------	-----------

Für Wochentagsspiele in der Oberliga Baden-Württemberg der Herren erhöhen sich die Aufwandsentschädigungen um 50 %.

- (3) Fahrtkosten werden den Schiedsrichtern gemäß § 1 Abs. 2 ersetzt. Die Abrechnung erfolgt für den kürzesten zumutbaren Weg vom Wohnort bis zum Spielort bzw. zum Treffpunkt des Schiedsrichter-Teams. Grundsätzlich soll die Anreise des Schiedsrichterteams gemeinsam mit einem Fahrzeug erfolgen.
- (4) Die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten (Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenersatz) in den Oberligen Baden-Württemberg der Herren werden gepoolt und den Vereinen je Spielklasse zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
- (5) In den EnBW-Oberligen werden die Kosten der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten (Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz) bis zum Spieljahr 2026/27 aus

den Sponsoringeinnahmen des Kooperationsvertrags mit der EnBW Energie Baden-Württemberg bestritten.

- (6) Bei Spielabbruch stehen dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten die volle Aufwandsentschädigung zu. Bei Spielabsage vor Ort oder wenn kein beispielbarer Ausweichplatz angeboten wird, reisen der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten wieder ab. In diesem Fall stehen ihnen die Fahrtkosten und 50 % der Aufwandsentschädigung zu. Befinden sich der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten auf dem direkten Weg zum Spielort und erfolgt währenddessen eine Spielabsage, stehen ihnen die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten zu.
- (7) Kosten für Übernachtungen werden nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Abstimmung mit der Geschäftsführung der OLBW erstattet.

§ 3 Gebühren im Rahmen der Zulassung zum Spielbetrieb

- (1) Zulassungsverfahrensgebühr

Vereine, die sich mit Einreichung der Zulassungsunterlagen rechtsverbindlich um die Zulassung zur Oberliga Baden-Württemberg der Herren bewerben, haben eine Gebühr in Höhe von 250,00 EUR an die OLBW zu entrichten.

- (2) Zulassungsgebühr

Zum Spielbetrieb zugelassene Vereine haben Zulassungsgebühren in folgender Höhe an die OLBW zu entrichten:

a) Oberliga Baden-Württemberg der Herren	1.200,00 EUR
b) Oberliga Baden-Württemberg der Frauen	200,00 EUR
c) EnBW-Oberliga der A-Junioren	100,00 EUR
d) EnBW-Oberliga der B-Junioren	100,00 EUR
e) EnBW-Oberliga der C-Junioren	50,00 EUR
f) EnBW-Oberliga der B-Juniorinnen	50,00 EUR

§ 4 Medienpauschale; Scoutingfeed/Analysepaket

- (1) Die Vereine der Oberliga Baden-Württemberg der Herren sind verpflichtet, eine Medienpauschale in Höhe von bis zu 5.000,00 EUR zu entrichten, soweit ihnen ein Scoutingfeed/Analysepaket zur Verfügung gestellt wird (derzeit durch den Dienstleister LIGEN) und dies mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Vereine des aktuellen Spieljahres mit Wirkung für das darauffolgende Spieljahr beschlossen wird.
- (2) Der Leistungsumfang, die konkret anfallenden Kosten und die Kostenaufteilung sind den Vereinen vor der Beschlussfassung mitzuteilen.

§ 5 Gebühren für Spielverlegungen

- (1) Spielverlegungen in den Oberligen Baden-Württemberg sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Gebühren sind durch den antragstellenden Verein wie folgt zu entrichten:

Oberliga Baden-Württemberg der Herren und Frauen	60,00 EUR
EnBW-Oberligen	30,00 EUR

- (2) Die Gebühren werden im Nachgang der Spielverlegung in Rechnung gestellt.

§ 6 Kosten und Gebühren in Verfahren vor den Rechtsorganen

- (1) In den Verfahren vor den Rechtsorganen der OLBW werden die folgenden Kosten gemäß § 37 OLBW-RVO erhoben.
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Einzelrichterverfahren vor dem Sportgericht | |
| | Oberliga Baden-Württemberg der Herren und Frauen | 40,00 EUR |
| | EnBW-Oberligen | 20,00 EUR |
| b) | Kammerverfahren vor dem Sportgericht | |
| | Oberliga Baden-Württemberg der Herren und Frauen | 80,00 EUR |
| | EnBW-Oberligen | 40,00 EUR |
| c) | Verfahren vor dem Berufungsgericht | |
| | Oberliga Baden-Württemberg der Herren und Frauen | 100,00 EUR |
| | EnBW-Oberligen | 50,00 EUR |
- (2) Die gemäß § 36 OLBW-RVO anfallenden Gebühren vor den Rechtsorganen der OLBW betragen:
- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Verfahren vor dem Sportgericht | |
| | Oberliga Baden-Württemberg der Herren und Frauen | 100,00 EUR |
| | EnBW-Oberligen | 50,00 EUR |
| b) | Verfahren vor dem Berufungsgericht | |
| | Oberliga Baden-Württemberg der Herren und Frauen | 200,00 EUR |
| | EnBW-Oberligen | 100,00 EUR |
- (3) Anfallende Gebühren sind auf das Konto der OLBW (Baden-Württembergische Bank, IBAN DE94 6005 0101 0405 8132 87, BIC: SOLADEST600) unter Angabe des Verwendungszwecks zu entrichten.

§ 7 Auslagenersatz

Zu den Kosten des Verfahrens gemäß 37 OLBW-RVO gehören auch die zu erstattenden Auslagen geladener Zeugen und Sachverständiger, nicht jedoch über die Höchstbeträge des JVEG hinaus. Auslagen der Parteien (insbesondere Anwaltsgebühren) werden nicht erstattet.

§ 8 Kostenfestsetzung

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch die OLBW. Gegen die Kostenfestsetzung ist die Beschwerde zum Einzelrichter des Sportgerichts zulässig. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 9 Gebühren für Gnadengesuche

Die Bearbeitung eines Gnadengesuchs ist gebührenpflichtig. Gebühren sind durch den Antragsteller in den Oberligen Baden-Württemberg der Herren und Frauen in Höhe von 80,00 EUR zu entrichten, in den EnBW-Oberligen in Höhe von 40,00 EUR.

§ 10 Einzugsermächtigungsverfahren

- (1) Anfallende Kosten und Gebühren können von der OLBW eingezogen werden. Die Erteilung eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandats ist verpflichtend.
- (2) Für jede Rücklastschrift fällt eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 25,00 EUR an.

§ 11 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die vorstehende Fassung der Finanzordnung der OLBW wurde durch die Gesellschafterversammlung der OLBW beschlossen. Sie ist zum 01.07.2025 in Kraft getreten. Änderungen und Ergänzungen sind per E-Mail bekannt zu geben.